

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32



Dienstgebäude
Schwabacher Str. 170

Telefon (0911)
974-1472

e-Mail-Adresse

Postfach
67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Zimmer-Nr.

306

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/O-3 VIG,

05.04.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 11.03.2019 nach dem VIG bezüglich des Be-
triebes REWE, Rudolf-Breitscheid-Str. 11, 90762 Fürth**

Sehr

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information erfolgt schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung eines Abdrucks dieses Bescheides an den Betrieb, zu dem die Auskunft beantragt wird, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Kosten werden nicht erhoben.

ätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 S. 1 VIG). Nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

